

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2020

26. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperfeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2021 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 vom 6. November 2020.....	A 862	Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung der 71. Verbandsversammlung am 8. Dezember 2020 vom 12. November 2020	A 868
Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 32. Verbandsversammlung vom 11. November 2020	A 863	Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – vom 29. September 2020	A 869
Bekanntmachung des Kulturaumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die 15. Sitzung des Kulturkonventes vom 5. November 2020	A 864	Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins „Bulls-Fanclub-Oberlausitz e. V.“ (AG Dresden, VR 9810) vom 10. November 2020	A 873
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über die 72. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10. November 2020	A 865	Gerichte	
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturaum Oberlausitz-Niederschlesien über die Haushaltssatzung des Kulturaumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. November 2020.....	A 866	Aufgebotsverfahren.....	A 874
		Nachlass-Sachen	A 876
		Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2021 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021

Vom 6. November 2020

Aufgrund § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und den §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 11 der Verbandsatzung vom 19. Februar 2004 (SächsABl. S.273), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 358), hat die Verbandsversammlung die folgende Haushaltssatzung, zugleich Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2021, am 30. September 2020 als Satzung beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit	
Erträgen von	8.272.365 €
Aufwendungen von	8.272.365 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag von	0 €
Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
dem Jahresüberschuss von	0 €
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.112.680 €
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	-3.953.612 €
dem Saldo von	-2.840.932 €
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit von	1.720.000 €
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-3.434.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-1.714.000 €
dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit von	3.693.133 €
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahrs	310.455 €

§ 2 Kredite

Der Höchstbetrag der Kredite wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 €

§ 5 Verbandsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage wird nach § 11 der Verbandsatzung erhoben.
Sie wird festgesetzt auf 1.495.753 €

(2) Solange die Mengen (Tonnage) und Einwohnerzahlen nach § 11 der Verbandsatzung nicht vorliegen, ist zunächst der zuletzt verfügbare Stand des Umlageschlüssels zugrunde zu legen.

Auslegung

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 liegt für die Dauer einer Woche beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen des Sächsischen Amtsblatts (Amtlicher Anzeiger), welches diese Bekanntmachung enthält.

Priestewitz, den 6. November 2020

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 32. Verbandsversammlung

Vom 11. November 2020

Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1266) wird hiermit bekannt gegeben:

Am Donnerstag, den 10. Dezember 2020, um 9.00 Uhr, findet in der Stadthalle Marienberg, Walter-Mehnert-Straße 3 in 09496 Marienberg, die **32. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge** (öffentlich) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung von zwei Vertretern zur Unterzeichnung der zu fertigenden Niederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 9. September 2020
4. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan
5. Beschlussfassung einer Bürgschaft zugunsten der Eigengesellschaft
6. Wahl der Wahlkommission für die anstehenden Wahlen
7. Wahl des Verbandsvorsitzenden
8. Wahl eines Verbandsmitgliedes zur Vornahme der Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
9. Vereidigung und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
10. Wahl Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
11. Wahl und Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Eigengesellschaft
12. Wahl und Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasser Südsachsen“
13. Wahl und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Fernwasser Südsachsen“
14. Wahl und Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH
15. Wahl und Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH
16. Feststellung des Stimmrechts 2021
17. Sachstand zur Rohwasserthematik Talsperre Cranzahl
18. Sonstige Informationen

Annaberg-Buchholz, den 11. November 2020

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Brändel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die 15. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 5. November 2020

Die 15. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge findet

am Mittwoch, dem 3. Dezember 2020, ab 13:30 Uhr

in den Räumen des Zentralgasthofes Weinböhla, Kirchplatz 2, 01689 Weinböhla statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls der 14. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 3. Juni 2020
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2019
Beschlussvorlage Nummer 04/2020
- TOP 4 Beteiligungsbericht des Kulturräumes 2019
Mitteilungsvorlage Nummer 02/2020
- TOP 5 2. Ergänzung der Förderliste 2020
Beschlussvorlage Nummer 05/2020
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für 2021
Beschlussvorlage Nummer 06/2020

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Förderliste des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für 2021
Beschlussvorlage Nummer 07/2020
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Kassenmitteln ins Folgejahr durch den Zuwendungsempfänger
Beschlussvorlage Nummer 08/2020
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung der Teilnahme der Bibliotheken im Kulturräum am Bibliotheksverbund ab 2021
Beschlussvorlage Nummer 09/2020
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Kauf einer Fördermittelverwaltungssoftware für die Geschäftsstelle des Kulturräumes
Beschlussvorlage Nummer 10/2020
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Förderrichtlinie Kleinprojektförderung Kulturelle Bildung (Anlage 2 der Förderrichtlinie)
Beschlussvorlage Nummer 11/2020
- TOP 12 Anfragen und Sonstiges

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bittet der Kulturräum um vorherige Anmeldung der Besucher in der Geschäftsstelle des Kulturräumes über die E-Mail-Adresse kulturraum@kreis-meissen.de bis zum Ablauf des 1. Dezember 2020.

Meißen, den 5. November 2020

Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Janet Putz

Vorsitzende des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)
über die 72. Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 10. November 2020

Gemäß § 23 der Satzung des ZVOE wird bekannt gegeben:

Die 72. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE findet am

**Mittwoch, dem 2. Dezember 2020, 10:00 Uhr,
Zentralgasthof Weinböhla,
Kirchplatz 2, 01689 Weinböhla**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als Tagesordnung der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
- 2.1 Beschluss zur Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds VVO GmbH
- 2.2 Wahl eines beratenden Mitglieds im Hauptausschuss
3. Beschluss zur Änderung Gesellschaftsvertrag VVO GmbH
4. Geschäftsbericht
5. Information zu Jahresabschlüssen 2018/2019
6. Haushaltsdisposition 2020
7. SDG mbH: Gesellschafterbeschluss Wirtschaftsprüfer 2020
8. Beschluss Haushaltsplan 2021 ZVOE einschließlich VVO GmbH: Wirtschaftsplan 2021 SDG GmbH: Wirtschaftsplan 2021
9. Beschluss zur Verlängerung Wartungsvertrag für das Regio-RBL mit der INIT GmbH
10. Beschluss zum SPNV-Vergabeverfahren „MDSB 2025+“
11. Beschluss zur Weiterführung des Schülerfreizeittickets
12. Beschluss zur Beauftragung einer Marktforschung zum Sachsentarif
13. Information zum Sachstand Finanzierung PlusBus/Takt-Bus
14. Information zum VVO-Auskunftssystem
15. Information Marketingplan 2021
16. Information zum Sachstand Streckenaktivierung Döbeln – Nossen – Meißen
17. Gremienplan 2021
18. Sonstiges

Dresden, den 10. November 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Harig
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien
über die Haushaltssatzung
des Kulturräumes Oberlausitz-Niederschlesien
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 9. November 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 19. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturräumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 17.929.577 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 18.475.180 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -545.623 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 Euro
- Gesamtergebnis auf -545.623 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -545.623 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.949.993 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.495.860 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -545.867 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -545.867 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -545.867 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Umlagesatz zur Ermittlung der Kulturumlage wird festgesetzt auf 0,7803215859 v. H.

Görlitz, den 9. November 2020

Bernd Lange
Konventsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestätigte mit Bescheid vom 3. November 2020 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonvents vom 19. Oktober 2020 über die Haushaltssatzung 2021 des Kulturaumes Oberlausitz-Niederschlesien.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2021 vom

**7. Dezember 2020
bis einschließlich 15. Dezember 2020**

öffentlicht ausgelegt und kann beim Kulturaum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, Haus A, Zimmer 1.07, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Für die Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter kulturkasse@kreis-gr.de

Görlitz, den 9. November 2020

Kulturaum Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Konventsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
– Sitz Gemeinde Schöpstal –
zur Durchführung der 71. Verbandsversammlung am 8. Dezember 2020**

Vom 12. November 2020

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Dienstag, den **8. Dezember 2020, 16:00–18:00 Uhr** findet im Landratsamt Bautzen, Großer Saal, Zimmer 211, Bahnhofstraße 9, in 02625 Bautzen die

**71. Verbandsversammlung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien**

statt.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bürgerfragestunde

5. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschluss 2019
6. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Gebührensatzung des RAVON zum Kalkulationszeitraum 2021/2022 (Restabfall und Deponie)
7. Beratung und Beschlussfassung zur Entgeltordnung Kalkulationszeitraum 2021/2022 (Restabfall und Deponie)
8. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 zum Wirtschaftsplan
9. Beratung und Beschlussfassung der Benutzungssatzung des RAVON
10. Beratung und Beschlussfassung zu den Terminen und Örtlichkeiten der Verbandsversammlungen im Jahr 2021

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Schöpstal, den 12. November 2020

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung –

Vom 29. September 2020

GLIEDERUNG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Verwaltungsgebühren
- § 3 Rechtsbehelfsverfahren
- § 4 Kostenschuldner
- § 5 Auslagen
- § 6 Schreibauslagen
- § 7 Entstehung der Kosten
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 10 Inkrafttreten
- Kostenverzeichnis

Auf Grund von § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 6, 46 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) sowie § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, und dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal in ihrer Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) erhebt für Tätigkeiten, die er in weisungsfreien Angelegenheiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis. Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der Amtshandlung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare

Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10,00 bis 50.000,00 € erhoben.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 3 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

(2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(4) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten dem ZAOE gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(5) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(6) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören,

werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne von Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der ZAOE aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen des entsprechend

geltenden § 3 Abs. 6 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 8 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZAOE einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBI, S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 29. September 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

gemäß § 3 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung des ZAOE

Kostenverzeichnis

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe (EUR)
1	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 140,00
2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 8,00
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Sächs-VwKG hinausgehen	25,00 bis 550,00
3	Überlassung von Akten	
3.1	für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 60,00
3.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00
3.3	Übermittlung von Plänen von Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponien)	10,00 je Plan
3.3.1	an Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht	5,00 je Plan
4	Aufnahme einer Niederschrift	4,00 bis 50,00 je angefangene Stunde, mindestens 8
5	Auslagen	
5.1	Schreibauslagen	
5.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je angefangene Seite
	für jede weitere Seite	0,15 je angefangene Seite A n m e r k u n g : Angefangene Seiten werden voll berechnet. Gebühr nach 5.1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden
5.1.2	Anfertigung einer besonders zeitaufwendigen oder kostspieligen Abschrift/Kopie	0,05 je angefangene Seite
5.1.3	Ausfertigung oder Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	2,50 je Datei
5.1.4	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form	0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4
5.1.5	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4 1,50 je Seite Farbkopie DIN A4 0,30 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3 0,45 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3 3,00 je Seite Farbkopie DIN A3 12,50 je Seite größer als DIN A3
5.2	Zusendung Restabfallsäcke per Post	
	Bis 15 Stück	1,50 € pro Sendung (Brief)
	Ab 16 Stück	3,00 € pro Sendung (größer als Brief)
6	Informationen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG)	
6.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10,00 bis 410,00
6.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	10,00 bis 500,00
6.3	Übermittlung oder Zurverfügungstellung von Informationen in besonders aufwendigen Fällen, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG	300,00 bis 2.000,00
6.4	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SächsUIG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 sowie Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags	kostenfrei (gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG)

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe (EUR)
7	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
7.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 35,00
7.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Sächs-VwVG, wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	45,00
7.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	80,00
7.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Sächs-VwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	50,00 bis 150,00
7.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	20,00 bis 1.000,00
7.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	50,00 bis 1.000,00
7.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	40,00
7.8	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
„Bulls-Fanclub-Oberlausitz e.V.“
(AG Dresden, VR 9810)**

Vom 10. November 2020

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. September 2020 wurde der Verein „Bulls-Fanclub-Oberlausitz e.V.“, Sitz Zittau,

Vereinsregisternummer VR 9810 beim Amtsgericht Dresden aufgelöst. Etwaige Gläubiger_innen werden gebe-

ten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Andreas Eisoldt, 02763 Zittau, Chopinstraße 2 oder Jochen Groß, 02779 Großschönau, Alte Landstraße 12 oder Gerhard Watterott, 02763 Zittau, Schrammstraße 23 anzumelden.

Zittau, den 10. November 2020

Gerhard Watterott
Liquidator

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Bautzen
Az.: 701 UR II 1/20

Horst Schulz, Mailänder Straße 16, 60598 Frankfurt hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 18084764 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Bischofswerda Blatt 3653 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 30 000,00 Euro mit 16 Prozent Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, abtretbar nur mit Zustimmung des Eigentümers, für Jürgen Schulz, geboren am 9. Juni 1959, gemäß Bewilligung vom 29. Juli 2016

(UR-Nr. B 360/2016), Notar Michael Becker in Dresden, eingetragen am 14. September 2016, beantragt.

Der Inhaber beziehungsweise Rechtsnachfolger des Briefes wird gemäß § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, spätestens bis zum **15. Januar 2021** seine Rechte bei dem Amtsgericht Bautzen anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bautzen, den 4. November 2020

Amtsgericht Bautzen
Roehl
Rechtsanwältin

Amtsgericht Bautzen
Az.: 701 UR II 3/20

Beate Bergmann, Vor dem Schülertor 3, 02625 Bautzen hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des nicht mehr auffindbaren oder verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 13174816 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Gaußig Blatt 521 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 31 301 DM mit 12 Prozent Zinsen jährlich für die AOK Dresden in Dresden, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 22. September 1994

(UR-Nr. 1483/1994) des Notariats Ingrid Steinbrecher in Bautzen, eingetragen am 10. Oktober 1994, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgefordert, spätestens bis zum **15. Januar 2021** seine Rechte bei dem Amtsgericht Bautzen anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bautzen, den 5. November 2020

Amtsgericht Bautzen
Roehl
Rechtsanwältin

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 8/20**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, Peterstraße 44, 26121 Oldenburg als Fiskuserbe der alleinigen Gesellschafterin Asta Droese der DL Haus- und Grundbesitzung Vermittlungs- und Verwaltungs-GmbH i. L., Amtsgericht Chemnitz, HRB 117480 hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 16322521 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Gleisberg, Blatt 317 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 127 822,97 EUR nebst 20 Prozent Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessord-

nung, gemäß Bewilligung vom 12. Januar 2001, Notar Siebert, Oldenburg, UR-Nr. 7/2001 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 20. Januar 2021 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln – Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in 09661 Hainichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hainichen, den 10. November 2020

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin

Nachlass-Sachen

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Abteilung Nachlasssachen
Aktenzeichen: VI 1423/18

BESCHLUSS

In dem Nachlassverfahren
Marie Christine Epperlein, geb. Drummer, geboren am 05.04.1950, verstorben am 8. August 2018, Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: OT Hormersdorf, An den Drei Teichen 42, 08297 Zwönitz

– Erblasserin –

Beteiligte:

1. Horst Werner **Epperlein**, geb. Epperlein, geboren am 23. Oktober 1951, verstorben am 10. Februar 2020, Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: OT Hormersdorf, An den Drei Teichen 42, 08297 Zwönitz, Gz.: VI 312/20
– Vorerbe –
2. Matthias **Scheithauer**, geb. Scheithauer, geboren am 25. November 1970, OT Borstendorf, Pfarrweg 3, 09579 Grünhainichen
– Nacherbe –
3. Sandra **Scheithauer**, geb. Scheithauer, geboren am 16. Januar 1975, Heidestraße 53, 60385 Frankfurt am Main
– Nacherbin –

ergeht durch das Amtsgericht Aue-Bad Schlema – Nachlassgericht – durch Rechtspflegerin Altmann am 6. November 2020 folgende Entscheidung:

1. Der Erbschein des Amtsgerichts Aue vom 19. November 2018 wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten zu 2. und 3. als Gesamtschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Gerichtsstraße 1
08280 Aue

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Amtsgericht Aue-Bad Schlema
Altmann
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt die Stelle

Mitarbeiter Rechnungsprüfungsamt (w/m/d)

frühestens zum 1. Januar 2021 zu besetzen.

Sie sind eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit Engagement und Eigeninitiative, dann bewerben Sie sich jetzt.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Jahresabschlüsse des städtischen Haushaltes und des Eigenbetriebes
- Prüfung von Kassen, Handvorschüssen, Vermögensvorgängen, Vorräten, der Finanzbuchhaltung, der Zahlungsabwicklung sowie von Vergaben inkl. Techn. Prüfung
- Prüfung städtischer Sondervermögen, von Zweckverbänden, von Beteiligungen der Stadt an Unternehmen des privaten Rechts, etc.
- Durchführen externer Prüfungen der Stadt
- Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Zuschüssen und Verwendungsnachweisen
- Dokumentation der Prüfungen
- Selbstständige Durchführung von Sonder-, Teil- und Schwerpunktprüfungen
- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Controlling einschließlich entsprechender Information der Leitung und des Stadtrates, Vertragsmanagement
- Prüfende Begleitung zur Fortentwicklung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in der Verwaltung
- Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten
- Führen von Prüf- und Kritikgesprächen sowie Beratungen
- Bearbeitung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, Anhörung Erstellung des Widerspruchbescheids

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzielle Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Haushalts- und Rechnungswesen
- Strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise

- Analytische Denk- und Vorgehensweise sowie Belastbarkeit
- Teamfähigkeit bei dennoch selbstständiger Arbeitsweise
- Klare und treffende Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift in Verbindung
- Kritik- und Kontaktfähigkeit sowie Zuverlässigkeit
- Einen klaren Schreibstil zur Abfassung von Prüfberichten
- Fundierte PC-Kenntnisse, sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten
- Bereitschaft zu selbstständiger Fort- und Weiterbildung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach EG 9b TVöD
- Probezeit: sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum 15. Dezember 2020 an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Im Sächsischen Landkreistag e.V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 1. April 2021 – folgende Stelle in Vollzeit zu besetzen:

Fachreferent (m/w/d)

Der Sächsische Landkreistag ist der Kommunale Spitzenverband der zehn sächsischen Landkreise. Ziel des Sächsischen Landkreistages ist es, die kommunale Selbstverwaltung auf Kreisebene zu sichern und zu stärken. Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) mit allen damit verbundenen Sozialleistungen.

Ihre Aufgaben und Ihre Verantwortung:

- Kommunalrecht
- Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Ausländer- und Asylrecht
- Vergaberecht
- Archivwesen
- Allgemeine Rechtsfragen

Der konkrete Zuschnitt des Aufgabenbereiches erfolgt je nach Qualifikation und Vorbildung durch den Geschäftsführer. Die Änderung der Tätigkeitsschwerpunkte bleibt der Geschäftsführung jederzeit vorbehalten. Die Bereitschaft zur Übernahme anderer Aufgabengebiete wird von Ihnen erwartet.

Ihre beruflichen Voraussetzungen:

- einen Abschluss als Volljurist/-in und/oder
- Laufbahnbefähigung zur Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemalige Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes)
- überdurchschnittliche Prüfungs- beziehungsweise Examensergebnisse
- gute Kenntnisse im öffentlichen Recht
- vorteilhaft ist eine Berufserfahrung im kommunalen oder staatlichen Bereich und im Umgang mit Gremien (bei Bewerbern, die nicht über beide juristische Staatsexamina verfügen, ist dies zwingende Einstellungsvoraussetzung)
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in neue Fachgebiete und Sachverhalte
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- selbstständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- PC-Anwendungskenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Stelle in Vollzeit (derzeit 40 Wochenstunden)
- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- eine attraktive Vergütung je nach Ausbildung und Berufserfahrung in der EG 13/14/15 TVöD
- Zusatzversorgungsleistungen bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen

Bei Bewährung kommt mittelfristig auch der Übergang in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis in Betracht.

Dienstort ist Dresden.

Ihre Aufgabe als Fachreferent/in besteht vor allem in der Beratung der Landkreise in den übertragenen Fachgebieten, der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften sowie der Vertretung der Interessen der Landkreise gegenüber Staatsregierung, Landtag und anderen Organisationen.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte und/oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Es wird gebeten, den Nachweis über die Gleichstellung/Schwerbehinderung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweisen und Beurteilungen) richten Sie bitte bis spätestens **4. Dezember 2020** an:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Geschäftsführer
Herrn André Jacob
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Bei Bewerbungen per E-Mail übermitteln Sie Ihre Dokumente bitte nur im pdf-Format an die Adresse marion.wolf@lkt-sachsen.de.

Reisekosten und sonstige Kosten für das Vorstellungsgespräch können vom Sächsischen Landkreistag leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur bei beigefügtem frankiertem Rückumschlag zurückgesandt, andernfalls werden sie datenschutzgerecht vernichtet.

Abschließend weisen wir auf § 11 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über die Ihre personenbezogenen Daten betreffenden Verarbeitungsvorgänge, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung personenbezogener Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@slt.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten des Sächsischen Landkreistages (datenschutzbeauftragter@lkt-sachsen.de) wenden.

